

## Musikschule Coesfeld

Die Verbandsvorsteherin

# Öffentliche Beschlussvorlage 313/2020

Verbandsvorsteherin  
gez. Dr. Boland-Theißen

Federführung:

43 - Kultur und Weiterbildung

Produkt:

43.04 Musikschule

Datum:

05.01.2021

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik-  
schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Ro-  
sendahl" 19.01.2021

Entscheidung

## Verlängerung der Frist für die Umsetzung zu § 2 b UStG

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Verlängerung des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) bis zum 01.01.2023 in Anspruch zu nehmen.

### Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 ist eine Neuregelung in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden, welche die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt. Die Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) trat grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts konnte gegenüber dem Finanzamt allerdings einmalig erklären, dass sie die bisherige, alte Umsatzsteuerrechtslage für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will (sogenannte Optionserklärung). Diese Erklärung wurde durch die Verbandsvorsteherin gegenüber dem Finanzamt abgegeben.

Vorgesehen war zunächst, dass sich die Erklärung auf den maximal zulässigen Optionszeitraum von fünf Jahren erstrecken sollte. Der Optionszeitraum wurde durch die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG im Corona-Steuerhilfegesetz auf sieben Jahre, bis zum 31.12.2022, verlängert. Um die Verlängerung in Anspruch zu nehmen, ist keine erneute (Options-)Erklärung gegenüber dem Finanzamt erforderlich, die Verlängerung erfolgt automatisch, wenn kein Widerruf der Erklärung erfolgt.

Der Zweckverbandsvorstand möchte dennoch der Empfehlung der Steuerberatungsgesellschaft Concunia GmbH folgen, und einen Beschluss über Wahrnehmung der Verlängerungsoption herbeiführen.